

Ordnung der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen

23. November 2024

Zur Festlegung ihrer Strukturen hat sich die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen (KasuS) als Bundesfachschaftentagung der sprachwissenschaftlichen Fächer am 28. Mai 2023 diese Ordnung gegeben, die sie zuletzt am 23. November 2024 geändert hat. Sie ersetzt die vorherige Satzung der Bundesfachschaftentagung.

Präambel

Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen ist ein offenes Treffen für Studierende der Sprachwissenschaften, insbesondere die gewählten Vertretungen der Fachschaften. Zur Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einer gewählten oder nicht gewählten Vertretung der Studierenden einer Fachschaft nicht notwendig. Es sind ausdrücklich alle Studierenden der Sprachwissenschaften, insbesondere auch Teilnehmer:innen der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft, eingeladen, teilzunehmen. Obwohl die KasuS in erster Linie die Vertretung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften Deutschlands ist, sind auch Teilnehmer:innen aus anderen Staaten willkommen.

Es besteht fachgemäß eine enge Verbindung zwischen der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft und der KasuS. Daher finden traditionell beide Veranstaltungen jedes Semester parallel an derselben Universität statt und werden vom selben Organisationskomitee geplant und durchgeführt.

Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen sieht sich ausdrücklich nicht nur als Kommunikationsplattform. Stattdessen setzt sie sich zum Ziel, aktiv auf Veränderungen der Lehre, des Studiums oder der Forschung hinzuwirken und dient der politischen Willensbildung und -äußerung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften Deutschlands. Außerdem setzt sie sich zum Ziel, die Fachschaften bei der Verbesserung der Studienbedingungen und der Vertretung der Studierendeninteressen zu unterstützen sowie das Fach Sprachwissenschaft in Öffentlichkeit und Wissenschaft zu stärken. Die Diskussion im Plenum und die Arbeit in Arbeitskreisen sollen die grundlegenden Arbeitsstrukturen der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen sein, zur Wahrung der Kontinuität und Organisation der KasuS wählt sie ein Referat, dass sie zwischen den eigentlichen Tagungen vertritt.

Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen stellt keinen Verein dar und diese Ordnung hat keine Rechtsverbindlichkeit. Die Fachschaften und ihre Studierenden sind weder zur Teilnahme verpflichtet noch an die Entscheidungen der KasuS gebunden.

Inhaltsverzeichnis

§1 Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen	3
§2 Organe der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen	4

§3	Ordentliche Tagung	4
§4	Außerordentliche Tagung	4
§5	Ankündigung und Einladung zur Tagung	4
§6	Das Plenum	5
§7	Das Referat	6
§8	Beauftragte des Referats	6
§9	Arbeitsweise des Referats	7
§10	Finanzangelegenheiten	7
§11	Arbeitskreise	7
§12	Beschlüsse im Umlaufverfahren	8
§13	Entsendungen in den studentischen Akkreditierungspool	8
§14	Kommunikation	9
§15	Begriffsbestimmungen	9
§16	Änderung dieser Ordnung	9
§17	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9

§1 Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen

- (1) Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen (KasuS (['ka:zʊs])) ist die Bundesfachschaftentagung der sprachwissenschaftlichen Fächer.
- (2) Sie ist die Interessenvertretung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften, sie dient zur Vernetzung, dem Informationsaustausch und der aktiven Mitgestaltung der Strukturen des Studiums, der Lehre und der Forschung. Darüber hinaus fördert sie die Kommunikation zwischen und mit den Vertreter:innen in den relevanten deutschlandweiten Gremien.
- (3) Alle Fachschaften an deutschen Hochschulen mit sprachwissenschaftlichem Bezug sind eingeladen, sich an der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen zu beteiligen. Dies umfasst insbesondere Fachschaften der Fächer:
 1. Linguistik oder allgemeine, vergleichende und/oder historische Sprachwissenschaft,
 2. Computerlinguistik,
 3. Phonetik,
 4. Indogermanistik,
 5. Germanistik,
 6. Anglistik,
 7. Romanistik,
 8. Slawistik,
 9. Japanologie,
 10. Sinologie,
 11. Turkologie,
 12. Orientalistik, Semitistik, Altorientalistik, Assyrologie,
 13. Afrikanistik,
 14. Altamerikanistik,
 15. Indologie,
 16. Finnougristik, Uralistik,
 17. Albanologie,
 18. Keltologie,
 19. klassische Philologie, Latinistik, Graezistik,
 20. Spracherwerbsforschung,
 21. Gebärdensprachlinguistik,
 22. Translationswissenschaft,
 23. Logopädie

Diese Liste ist nicht abschließend. Fachschaften weiterer Fächer können sich an der KasuS beteiligen, wobei in der Regel das sprachwissenschaftliche Selbstverständnis des Fachs ausschlaggebend ist. Hat die:der leitende Referent:in ernsthafte Zweifel am sprachwissenschaftlichen Bezug, so ist über die Beteiligung der Fachschaft beim nächsten Plenum zu entscheiden.

- (4) Fachschaften sprachwissenschaftlicher Fächer aus dem (deutschsprachigen) Ausland sind eingeladen, sich an den Beratungen der KasuS als ständige Gäste zu beteiligen. Sie haben als Solche alle Rechte einer deutschen Fachschaft außer dem Stimmrecht, aber einschließlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen.

§2 Organe der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen

- (1) Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen hat die folgenden Organe:
 1. das Plenum der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen,
 2. das Referat der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen,
 3. die Arbeitskreise der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen.

§3 Ordentliche Tagung

- (1) Die Tagung der KasuS findet einmal in jedem Semester statt.
- (2) Sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen findet die ordentliche Tagung im Kontext der studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) statt.
- (3) Das Organisationskomitee der StuTS wird gebeten, der KasuS die Räumlichkeiten für ihre Tagung zur Verfügung zu stellen. Es wird insbesondere gebeten, keine Veranstaltung zeitgleich mit dem Plenum zu planen.
- (4) Ist eine Tagung im Rahmen der StuTS nicht möglich, kann diese nach dem Ermessen des Referats von einer beliebigen Fachschaft ausgerichtet werden oder in digitaler Form stattfinden.

§4 Außerordentliche Tagung

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften oder auf Beschluss des Referates kann eine außerordentliche Tagung der KasuS stattfinden.
- (2) Sofern sich keine der antragstellenden Fachschaften bereiterklärt, die außerordentliche Tagung auszurichten, oder nach Ermessen des Referats kann die außerordentliche Bundesfachschaf-ten-tagung in digitaler Form stattfinden.

§5 Ankündigung und Einladung zur Tagung

- (1) Eine Tagung der KasuS wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Angabe der geplanten Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen angekündigt.
- (2) Alle Arbeitskreise der KasuS sollen nach Möglichkeit eine offene Sitzung auf der Tagung abhalten.
- (3) Die Tagung wird zwei Wochen vor ihrem Termin geladen. Hierbei ist die Tagesordnung des Plenums einschließlich aller vorliegenden Anträge und Tagesordnungspunkte anzugeben, sowie eine aktualisierte Liste der geplanten Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen anzugeben.
- (4) Weitere Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen können bis zur Ladung beim Referat beantragt werden. Sie sind nach Möglichkeit zu planen.
- (5) Tagesordnungspunkte und Anträge für das Plenum können bis zur Ladung beim Referat eingereicht werden.
- (6) Ankündigung und Ladung werden über den Mailverteiler, sowie die Website der KasuS veröffentlicht.

§6 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist das höchste beschließende Organ der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen. Auf jeder Tagung muss mindestens ein Plenum stattfinden.
- (2) Das Plenum tagt in öffentlicher Sitzung. In besonders begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Das Plenum ist im Regelfall in hybrider Form mit der Möglichkeit zu digitaler Teilnahme abzuhalten.
- (4) Alle Anwesenden haben das Rederecht. Auf Antrag oder nach Ermessen der Sitzungsleitung ist eine Redeliste zu führen.
- (5) Das Antragsrecht haben die Fachschaften, das Referat, der:die leitende Referent:in, die Arbeitskreise, sowie die Sprecher:innen der Arbeitskreise.
- (6) Das Plenum ist bei der Anwesenheit von Vertreter:innen von mindestens fünf Fachschaften beschlussfähig. Jede Person kann nur eine Fachschaft vertreten.
- (7) Anträge, die nach der Ladung an das Plenum der KasuS gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von drei Fachschaften, einschließlich der Antragstellerin, sofern diese eine Fachschaft ist, um zugelassen zu werden. Die Unterstützung kann dem Referat vor dem Plenum mitgeteilt werden.
- (8) Im Plenum hat jede Fachschaft das Stimmrecht. Dieses wird von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gemeinsam ausgeübt. Die Art und Weise der Willensbildung einer Fachschaft ist interne Angelegenheit der jeweiligen Fachschaft. Den Fachschaften ist auf Antrag eine angemessene Zeit zu einer internen Beratung zu geben. Die anwesenden Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht eine solche Beratung geheim durchzuführen.
- (9) Das passive Wahlrecht haben die individuellen Vertreter:innen der Fachschaften.
- (10) Die Beschlüsse des Plenums sind für die Fachschaften der KasuS nicht bindend, sondern stellen Empfehlungen dar. Beschlüsse des Plenums, die die KasuS betreffen sind für das Referat bindend.
- (11) Resolutionen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Plenums ergehen stets im Namen der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen, nicht der abstimmenden Fachschaften.
- (12) Das Plenum wird von einem:einer Referent:in geleitet. In der Regel ist dies der:die leitende Referent:in.
- (13) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig, insbesondere:
 1. Änderung der Tagesordnung
 2. Schluss der Debatte/Verzicht auf Aussprache
 3. Begrenzung der Redezeit
 4. Schluss der Redeliste
 5. Wiedereröffnung der Redeliste
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 8. Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand
 9. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten (stattzugeben)

- 10. Geheime Abstimmung (stattzugeben)
 - 11. Namentliche Abstimmung nach FSR (stattzugeben sofern Abstimmung nicht geheim)
 - 12. Nichtöffentlichkeit/Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (14) Über das Plenum ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Plenum wählt hierzu eine:inen Protokollant:in. Das Protokoll muss außerdem zumindest Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, sowie eine Liste der vertretenden Fachschaften und der anwesenden Mitglieder des Referats beinhalten.
- (15) Das Protokoll wird über den Mailverteiler der KasuS veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen beim Referat Einspruch eingelegt werden, ansonsten gilt es als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die KasuS im Umlaufverfahren.

§7 Das Referat

- (1) Das Referat der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen ist die permanente koordinierende Instanz der KasuS. Es führt ihre Geschäfte zwischen den Tagungen, organisiert diese und vertritt die KasuS nach außen.
- (2) Das Referat ist dem Plenum zur Rechenschaft verpflichtet. Alle Mitglieder des Referats sollen an den Plena der KasuS teilnehmen.
- (3) Das Referat besteht aus einer:inem leitenden Referent:in sowie bis zu vier weiteren Referent:innen.
- (4) Die Referent:innen werden vom Plenum der KasuS für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die:der leitende Referent:in wird vom Plenum getrennt von den anderen Referent:innen für die gleiche Dauer gewählt. Gewählt werden kann jede Person, die an einer deutschen Hochschule in einem sprachwissenschaftlichen Fach immatrikuliert ist. Die Wahl eines:einer Referent:in ist geheim, es sei denn alle kandierenden Personen sind mit einer offenen Wahl einverstanden.
- (5) Die Amtszeit einer:ines Referent:in endet:
 - 1. mit Beginn des nächsten Plenums nach dem Ende der Amtszeit nach Abs. 4,
 - 2. durch Rücktritt,
 - 3. durch Abwahl durch das Plenum,
 - 4. mit dem Ende der Immatrikulation in einen sprachwissenschaftlichen Studiengang, es sei denn, die zeitnahe Fortsetzung des Studiums ist abzusehen.

Die:der leitende Referent:in bleibt bis zur Wahl einer:ines Nachfolger:in geschäftsführend im Amt.

§8 Beauftragte des Referats

- (1) Das Referat kann zu seiner Unterstützung Personen zu Beauftragten der KasuS ernennen. Diese gehören dem Referat mit beratender Stimme an. Die Ernennung eines:einer Beauftragten soll mit konkreten Aufgaben verbunden sein.
- (2) Eine Person kann nur zur:zum Beauftragte:n ernannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, in das Referat gewählt zu werden. Abs. (4) ist hiervon unberührt.
- (3) Die Funktion eines:einer Beauftragten endet:
 - 1. durch Rücktritt,
 - 2. durch Entlassung durch das Referat oder das Plenum,

3. mit dem Ende der Immatrikulation in einen sprachwissenschaftlichen Studiengang, es sei denn, die zeitnahe Fortsetzung des Studiums ist abzusehen.

Eine Person, die vom Plenum gem. Nr. 2 oder nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 aus dem Referat entfernt wurde, kann nicht ohne vorherige Zustimmung des Plenums zu einem:einer Beauftragten ernannt werden.

- (4) Zusätzlich zu den Personen nach Abs. 1 kann das Organisationskomitee einer StuTS nach dem Ende der vorhergehenden StuTS zum Zweck der Organisation der nächsten ordentlichen Tagung der KasuS eine Person als Beauftragte:n ernennen

§9 Arbeitsweise des Referats

- (1) Das Referat tagt zwischen den Tagungen der KasuS mindestens alle zwei Monate.
- (2) Der:die leitende Referent:in leitet die Sitzungen des Referats.
- (3) Sitzungen des Referats sind öffentlich, die Sitzungen werden vom Referat in der Regel mindestens eine Woche zuvor unter vorläufiger Angabe der Beratungsgegenstände über den Mailverteiler der KasuS ankündigt. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann auf Entscheidung des Referats nichtöffentlich beraten werden. Ferner kann der:die leitende Referent:in die Nichtöffentlichkeit zu einem Beratungsgegenstand festlegen, sofern dies dem Schutz von persönlichen Daten dient.
- (4) Das Referat soll seine Entscheidungen nach Möglichkeit einstimmig treffen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des:der leitenden Referent:in ausschlaggebend ist. Das Referat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- (5) Entscheidungen, die nach einer Ordnung oder aufgrund eines Beschlusses des Plenums dem:der leitenden Referent:in obliegen, sollen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Referats getroffen werden. Die Absprache kann per elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (6) Das Referat wird nach außen von dem:der leitenden Referent:in vertreten. Das Referat kann andere Referent:innen für konkrete Fälle als Vertreter:innen benennen.
- (7) Ist der:die leitende Referent:in verhindert, so wird er:sie von den anderen Referent:innen in Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

§10 Finanzangelegenheiten

- (1) Sofern der KasuS finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise durch den Verein Junge Sprachwissenschaft), hat das Referat dem Plenum über diese Rechenschaft abzulegen und wird von diesem entlastet.
- (2) Finanzielle Mittel können vom Referat für die Umsetzung seines Auftrags, insbesondere der Organisation von Tagungen und Fahrtkosten zu Veranstaltungen, wie der MeTaFa eingesetzt werden. Sofern kein Mitglied des Referats an einer Tagung der KasuS teilnehmen kann, können die Fahrtkosten eines Mitglieds erstattet werden. Die Erstattung von Fahrtkosten für Mitglieder, die an der StuTS teilnehmen ist ausgeschlossen.

§11 Arbeitskreise

- (1) Die Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen kann zur längerfristigen Befassung mit Themen oder Themenfeldern Arbeitskreise einrichten.

- (2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird vom Plenum oder im Umlaufverfahren beschlossen. Das Referat macht die Einrichtung in einer Ankündigung bekannt und unterstützt bei der Organisation einer konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Mitwirkung an einem Arbeitskreis steht allen Mitgliedern der Fachschaften der KasuS offen. Stimmberechtigung und Abstimmungen erfolgen wie im Plenum.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt ein oder zwei Sprecher:innen, die den Arbeitskreis koordinieren und nach außen vertreten. Die Sprecher:innen berichten dem Plenum über die Tätigkeit des Arbeitskreises und unterrichten zwischen den Plena die:den leitenden Referent:in über die Tätigkeit des Arbeitskreises.
- (5) Arbeitskreise können Beschlussvorlage für das Plenum erarbeiten oder im Auftrag des Plenums selbst Beschlüsse fassen. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der:des leitenden Referent:in. Diese:r kann die Genehmigung verweigern, sofern der Beschluss den Auftrag des Arbeitskreises überschreitet. In diesem Fall wird der Beschluss dem Plenum als Beschlussvorlage vorgelegt.
- (6) Die Arbeitskreise regeln ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung selbst und können sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Ein Arbeitskreis kann vom Plenum durch Beschluss aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis kann beschließen, dass er seine Aufgabe erfüllt hat, und dem Plenum einen Abschlussbericht vorlegen, er ist mit der Entgegennahme des Abschlussberichts durch das Plenum aufgelöst. Das Plenum kann die Entgegennahme verweigern.

§12 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse, die normalerweise vom Plenum gefasst werden, können, sofern sie dringlich sind, im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Das Umlaufverfahren kann von einer Fachschaft oder einer:inem Referent:in bei der:dem leitenden Referent:in beantragt werden, wobei die Dringlichkeit der Sache zu begründen ist.
- (3) Die:der leitende Referent:in entscheidet innerhalb einer Woche über den Antrag, wobei dieser abgelehnt werden kann, wenn nach Auffassung der:des leitenden Referent:in die Angelegenheit nicht dringlich ist.
- (4) Ein Umlaufverfahren nach Ankündigung einer Tagung der KasuS ist nicht statthaft. In diesem Fall ist der Antrag als Antrag an das Plenum aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Frist nach Abs. 3 eine Ankündigung einer Tagung erfolgt.
- (5) Die:der leitenden Referent:in versendet das Umlaufverfahren über den Mailverteiler der KasuS an die Fachschaften. Sie:er legt dabei fest, in welcher Form die Rückmeldung erfolgen soll.
- (6) Die Frist für die Rückmeldung beträgt im Regelfall 6 Wochen, die:der leitenden Referent:in kann diese aufgrund von Feiertagen oder Ähnlichem nach Ermessen um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (7) Das Zustimmungsquorum beim Umlaufverfahren beträgt 3 Stimmen.

§13 Entsendungen in den studentischen Akkreditierungspool

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgabe der KAsuS als pooltragende Organisation des studentischen Akkreditierungspools kann das Referat geeignete Studierende eines sprachwissenschaftlichen Fachs (einschließlich Lehramtsstudierender) im Namen der KasuS in den studentischen Akkreditierungspool entsenden.

- (2) Näheres zum Verfahren und den Voraussetzungen der Entsendung legt das Plenum in einer Entsendungsrichtlinie fest. Das Referat kann, sofern möglich, den Nachweis von Voraussetzungen durch das Vorlegen geeigneter Dokumente verlangen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Das Referat kann nach seinem Ermessen ein persönliches Gespräch eines:einer Referent:in mit der zu entsenden Person verlangen.
- (3) Lehnt das Referat die Entsendung ab, so begründet es die Ablehnung gegenüber dem Plenum bei nächsten Tagung, welches auf Antrag einer Fachschaft erneut über die Entsendung entscheidet.
- (4) Eine Entsendung wird über den Mailverteiler der KasuS veröffentlicht. Gegen eine Entsendung kann eine Fachschaft innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch einlegen. In diesem Fall gilt Abs. 3 entsprechend.

§14 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation des Referats mit den Fachschaften wird über einen Mailverteiler abgewickelt. Anfragen und Anträge an das Referat erfolgen im Regelfall per Mail an info@bufata.stuts.de.
- (2) Das Referat versendet bei Bedarf einen Newsletter, der Ankündigungen und Informationen des Referats, der Arbeitskreise und der Fachschaften enthält. Fachschaften können Inhalte für den Newsletter an das Referat schicken.

§15 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Fachschaft im Sinne dieser Ordnung ist die Gesamtheit der Studierenden eines Fachs an einer Hochschule. Haben sich an einer Hochschule mehrere Fachschaften im Sinne des Satz 1 organisatorisch zusammengeschlossen, bilden diese eine Fachschaft.
- (2) Ein Fachschaftsrat im Sinne dieser Ordnung ist die gewählte Vertretung einer Fachschaft.

§16 Änderung dieser Ordnung

Diese Ordnung kann nur vom Plenum der Konferenz aller sprachwissenschaftlichen universitären Studierendenvertretungen mit zwei Drittel der Stimmen geändert oder zurückgenommen werden. Eine Änderung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

§17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wird vom Plenum der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist zeitnah über den Mailverteiler der Bundesfachschaftentagung zu veröffentlichen.
- (2) Diese Ordnung hebt alle vorherigen Satzungen und Ordnungen der Bundesfachschaftentagung auf.
- (3) Das Amt des Referenten für langfristige Kommunikation wird als leitende:r Referent:in fortgeführt, die anderen Referenten bleiben bestehen. Die jeweiligen Amtszeiten richten sich nach der Wahl der Referent:innen.